

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung Änderung des Bebauungsplans „Am Burgerfeld IV“ mit Deckblatt Nr. 15
Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kößlarn hat in der Sitzung vom 24.04.2023 den Entwurf der Änderung des **Bebauungsplans „Am Burgerfeld IV“ mit Deckblatt Nr. 15** gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet zur 15. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgerfeld IV“ liegt nördlich der Asenhamer Straße entlang des Hofreither Baches und umfasst die Fl.-Nr. 133/20, Gemarkung Kößlarn, mit einer Gesamtgrundstücksgröße von ca. 2.160 m². Die Erweiterungsfläche des Bebauungsplans „Am Burgerfeld IV“ Richtung Nordosten beträgt ca. 950 m².



Die vom Marktgemeinderat gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Schutzgütern Wasser, Luft/Klima, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild und Mensch folgender Fachbehörden: Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf liegen in der Zeit vom

22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023

im Bauamt des Marktes Kößlarn, Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, Zimmer 1.05, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist hat jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Entsprechende Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.koesslarn.de (Rathaus – Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Kößlarn deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kößlarn, 12.05.2023
Markt Kößlarn

1. Bürgermeister Willi Lindner



Zum Aushang am: 12.5.23
Abgenommen am: